

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Hausham

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 erlässt die Gemeinde Hausham folgende

Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Samstagen nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden.
An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten. Für Arbeiten des Winterdienstes gelten die Absätze 2 und 3.
- (2) Arbeiten des Winterdienstes mit Schneeschaufeln oder Schneeschiebern sind von Absatz 1 ausgenommen.
- (3) Arbeiten des Winterdienstes mit motorbetriebenen Schneeräumgeräten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haus und auf dem dazugehörenden Grundstück üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.
Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsauggeräte, Heckenscheren). Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emmissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zeiten von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschl. Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Die Musikausübung im Freien muss um 22:00 Uhr beendet sein.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sind daher in geschlossenen Räumen die Fenster und die ins Freie führenden Türen zu schließen.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 dieser Verordnung gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 – 3 außerhalb der in § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und –wiedergabegeräte benutzt.

§ 6

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt im Bereich des Gemeindegebietes Hausham, mit Ausnahme des Ferienhausgebietes Hausham-Holz wie es im Bebauungsplan Nr. 7 des Baugebietes Tiefenbach-Holz begrenzt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hausham, den 25. April 2006

A. F ä r b e r
1. Bürgermeister